

Versorgungsabschlage fur schwerbehinderte Lehrkrafte

www.SBV-Graskamp.de

Stand: 13.12.13

Auswirkungen der Abschlage beim Versorgungsrecht (ab 1.1.2001)

Nach dem Versorgungsrecht gibt es Abschlage beim Ausscheiden vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze.

Bei **vorzeitiger Dienstunfahigkeit** werden seit dem Jahre 2004 Versorgungsabschlage erhoben.

Pro Jahr 3,6 %, max. jedoch 10,8 % Abschlag.

Ist die Dienstunfahigkeit die Folge eines Dienstunfalls, dann werden keine Abschlage erhoben.

Schwerbehinderte konnen nach § 33 (3) 2 LBG auch weiterhin nach Vollendung des 60sten Lebensjahres **auf Antrag** in den Ruhestand versetzt werden.

Allerdings erhalten Schwerbehinderte, die vor Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand treten, einen **Versorgungsabschlag** von 3,6 % pro Jahr (= 0,3 % pro Monat), maximal jedoch „nur“ 10,8 %.

Folgendes ist zu beachten:

Die Zuruhesetzung kann taggenau nach Vollendung des 60sten Lebensjahres **zum Geburtstag** erfolgen. Doch Vorsicht:

Nach dem BeamtVG vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 % fur jedes Jahr, um das der Beamte **vor Ablauf des Monats**, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet in den Ruhestand versetzt wird.

Da die Versorgungsabschlage taggenau berechnet werden, kann es **bei einer Zuruhesetzung zum 63sten Geburtstag um zu bis zu 0,3 % lebenslangen Versorgungsabschlagen** kommen.

Alle Versorgungsabschlage werden taggenau berechnet und lebenslang erhoben.

Der **Versorgungsabschlag** wird nicht in Prozentpunkten von dem erreichten Ruhegehaltssatz abgezogen, sondern das Ruhegehalt (=100%) vermindert sich um die Prozentpunkte des Versorgungsabschlages.

Beispiel:

Besoldungsbezug: 3000 €

Erreichter Ruhegehaltssatz: 70 %

→ 70 % von 3000 € = 2100 €

Wird der hochstmogliche Versorgungsabschlag von 10,8 % erhoben, dann sind dies max. 226,80 €

→ Das Ruhegehalt betragt dann 2100 € minus 226,86 € = 1873,20 € brutto.

Bitte beachten Sie das aktuelle Infoblatt des LBV zu Versorgungsabschlagen

Entscheidet sich der schwerbehinderte Beamte dafur, nach Vollendung des 60sten Lebensjahres weiterhin im Dienst zu bleiben, z.B. bis zum Ende des Schuljahres oder bis zum Erreichen der Altergrenze, ist dies eigentlich im Sinne des Dienstherrn. Stirbt er jedoch plotzlich, **scheidet er wegen Dienstunfahigkeit aus** und die Verbliebenen erhalten eventuell die Pension mit hoheren Abschlagen.